



## Erläuterungen 1 zum DEK-Entscheid 4 vom 30. April 2020 zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts am 11. Mai 2020

30. April 2020

### 1. Einleitung

Die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts erfolgt gemäss Bundesratsentscheid vom 29. April 2020 schweizweit per 11. Mai 2020. Die Schulen haben sich dabei an das "[COVID-19 Grundprinzipien Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen](#)" des Bundesamts für Gesundheit (BAG) zu halten.

Die Grundannahmen des BAG lassen zu, dass die Distanzregeln zwischen den Schülinnen und Schülern nicht durchgehend eingehalten werden müssen:

- Kinder erkranken viel weniger häufig als Erwachsene: gemäss Studien betreffen 1% der Erkrankungsfälle Kinder unter 10 Jahre, respektive 2% Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre.
  - Im Altersfenster zwischen 10 bis 19 Jahren nimmt die Erkrankungshäufigkeit kontinuierlich zu, bleibt aber niedrig.
  - Kinder haben meist milde Verläufe mit wenigen oder keinen Symptomen.
  - Kinder spielen aus physiologischen Gründen für die Übertragung des Virus keine wesentliche Rolle.
  - Ausserdem geht man davon aus, dass je weniger Symptome vorhanden sind, desto geringer die Virenlast und das Risiko einer Virenverbreitung durch Tröpfchenbildung (Husten, Niesen) ist (biologische Plausibilität).
- aus: COVID-19 Grundprinzipien Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen des Bundesamts für Gesundheit vom 29. April 2020

Zu einer Krise gehört, dass die ganze Bevölkerung mit viel Ungewissheit umgehen muss. Das haben in den vergangenen Wochen alle erfahren. Unterschiedliche Einschätzungen und Meinungen von Expertinnen und Experten führen dazu, dass jeder und jede von uns seinen eigenen Umgang mit der COVID-19-Krise herausgebildet hat. Jeder Mensch geht emotional anders mit der Krise um. Das gilt es zu respektieren. Mit unserem Vorgehen orientieren wir uns an der Einschätzung des Bundesamts für Gesundheit, des Amts für Gesundheit des Kantons Thurgau und von Expertinnen und Experten für Kinder- und Jugendmedizin. Wir vertrauen diesen Menschen im Wissen darum, dass es auch in dieser Frage - wie übrigens im Leben überhaupt - niemals ein risikofreies Verhalten gibt. Zudem muss zur Kenntnis genommen werden, dass bei einer länger andauernden Schliessung der Schulen die Risiken im pädagogischen Bereich steigen (Chancengleichheit, häusliches Umfeld etc.)

Erste Anlaufstelle für schulspezifische Fragen ist die Schule vor Ort. Übergeordnete Fragestellungen können an die Adresse [info.av@tg.ch](mailto:info.av@tg.ch) gerichtet werden. Bei medizinischen Fragen steht die Hotline des Kantonalen Führungsstabs zur Verfügung: 058 345 34 40.

Eine möglichst einheitliche Umsetzung der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts und somit der COVID-19-Grundprinzipien des BAG und des DEK-Entscheids 4 vom 30. April 2020 erhöhen die Glaubwürdigkeit und stärken das Vertrauen.

## 2. Schutz- und Hygienemassnahmen

Das Einhalten der Distanzregeln mit einem Abstand von 2 Metern zwischen Lehrperson und Schülerinnen und Schülern ist insbesondere im Zyklus I sehr anspruchsvoll. Durch die Anordnung des Mobiliars oder anderen Hilfsmitteln kann der nötige Abstand erzwungen oder zumindest sichtbar gemacht werden. Als Orientierungshilfe können die getroffenen Massnahmen der Grossverteiler und wieder geöffneten Geschäfte dienen. Bei der Unterrichtsgestaltung ist darauf zu achten, dass die Abstände möglichst eingehalten werden können. Dies führt zur Änderung von Gewohnheiten, z.B. beim Platz der Kindergärtnerin im Kreis, der Unterstützung bei Gruppenarbeiten etc. Diese Gewohnheitsänderungen sollen mit den Schülerinnen und Schülern thematisiert werden.

Kinder benötigen keine Desinfektionsmittel. Es sind gute Voraussetzungen zu schaffen, dass ein häufiges Händewaschen (mehrmals täglich) mit Flüssigseife und Wasser möglich ist. Für die Einmalhandtücher oder persönlich gebrauchte Papiertaschentücher sind entsprechende Abfallbehälter vorzusehen.

Gegen Verrechnung (Fr. 100.40 exkl. MwSt.) kann den Schulen bei Bedarf je ein Package an Schutzmaterial pro Schulhaus und Kindergartenanlage für Erwachsene zur Verfügung gestellt werden:

- 2 Flaschen Händedesinfektionsflaschen (0.5 Liter)
- 1 Nachfüllbehälter Händedesinfektionsmittel (5 Liter)
- 50 Hygienemasken

Desinfektionsmittel sind Chemikalien und gehören nicht in die Hände von Kindern!

Wir bitten die Schulgemeinden, ihren Bedarf oder ihren Verzicht auf das Angebot mittels des in der AV-Info verlinkten [Formulars](#) bis 5. Mai 2020 auf der Homepage des AV mitzuteilen.

Das bestellte Material kann gemäss separatem Plan während eines zugewiesenen Zeitfensters am 7. Mai 2020 im Galgenholz Frauenfeld abgeholt werden:

Bezüglich der Oberflächenhygiene gelten folgende Empfehlungen:

Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie WC-Infrastruktur und Waschbecken sollten in regelmässigen Abständen, wenn möglich mehrmals täglich gereinigt werden. Für die Reinigung wird grundsätzlich ein herkömmliches Reinigungsmittel verwendet. Die generelle Anwendung von Oberflächendesinfektionsmittel wird nicht empfohlen.

Wenn Schülerinnen und Schüler oder Lehrpersonen und Schulpersonal freiwillig Masken tragen wollen, ist dies möglich. Die Masken müssen fachgerecht entsorgt werden.

Es wird unterschieden zwischen Hygienemasken und Atemschutzmasken (FFP Masken). Hygienemasken schützen in erster Linie die Personen im Umfeld des Trägers und nicht den Träger selbst (z.B. Person wird im Schulhaus symptomatisch, Gebrauch für Heimweg respektive etwaige Warteperiode im Schulhaus). Atemschutzmasken sind FFP2 und FFP3 Masken und schützen den Maskenträger zu einem hohen Prozentsatz vor Viren.

Es sollen nur betriebsrelevante externe Besucherinnen und Besucher im Schulhaus empfangen werden.

Als Aktivitäten mit engen interpersonellen Kontakten werden beispielsweise Kampfspiele oder Spiele mit engem Körperkontakt (Telefonspiel) bezeichnet. Das Teilen einer Schulbank ist keine solche Aktivität.

Mit Staffelung ist eine leichte Verschiebung der Stundenplanzeiten verschiedener Klassen gemeint. So können die Klassen beispielsweise um fünf oder zehn Minuten verschoben im Unterricht eintreffen oder in die Pause geschickt werden. Damit können grössere Ansammlungen in den Gängen und bei den Händewaschstationen minimiert werden.

### **3. Lehrpersonen, Schulpersonal, Schülerinnen und Schüler**

Die Erwachsenen achten auf die Einhaltung der Distanzregeln unter sich und soweit möglich zu den Kindern. Die Distanzregeln sind insbesondere auch im Lehrpersonenzimmer und beim Mittagessen im Schulhaus zu beachten.

Das Miteinander der Kinder im schulischen Setting wird nicht als enger Kontakt definiert. Sollten dennoch gehäufte Krankheitsfälle auftreten, ist unverzüglich über die Hotline des Kantons mit dem Amt für Gesundheit Kontakt aufzunehmen, damit die Quarantänemassnahmen der Situation angepasst werden können. Es können Schülergruppen, welche mit der betroffenen Personen Kontakt hatten, in Quarantäne gesetzt werden. Es ist nicht ganz ausgeschlossen, dass Klassen- oder Schulschliessungen angeordnet werden.

Lehrpersonen und Schulpersonal, die als Risikopersonen gelten, bestätigen dies mit einem ärztlichen Attest. Der Arbeitgeber wird damit aufgefordert, eine - im Rahmen der Risikosituation - zumutbare Arbeit an einem sicheren Arbeitsplatz zuzuteilen. Dasselbe gilt für Schülerinnen und Schüler, die selbst als Risikopersonen gelten oder mit einer erziehungsberechtigten Person zusammenleben, die zu den Risikopersonen gehört. In

4/5

diesem Fall ist das ärztliche Attest der betroffenen Person vorzulegen. Auch in diesem Fall ist gemeinsam eine passende Lösung zu suchen.

Lehrpersonen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche als Risikopersonen gelten und aus schulischen Gründen dennoch vor Ort arbeiten wollen, kann soweit möglich zusätzliches Schutzmaterial zur Verfügung gestellt werden. Wenn ihnen die Möglichkeit zum Homeoffice durch den Arbeitgeber eröffnet worden ist, tragen sie die Verantwortung für ihre Tätigkeit vor Ort selbst. Es ist auch davon auszugehen, dass der Arbeitgeber nicht immer weiß, ob ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin zur Risikogruppe gehört.

Dasselbe gilt bei Schülerinnen und Schülern. Wenn bekannt ist, dass ein Kind als Risikoperson gilt und zur Schule gehen will, tragen die Eltern die Verantwortung und haben dies schriftlich zu dokumentieren.

Wenn Schülerinnen und Schüler mit einem ärztlichen Attest dem Unterricht nicht vor Ort folgen können, können auch Übertragungen des Unterrichts per Video oder Handy geprüft werden. Dazu ist die Zustimmung derjenigen Personen nötig, die auf dem Filmmaterial zu erkennen sind.

Rund 100 Studentinnen und Studenten der PHTG können bei Bedarf für Vikariate bis zum Sommer 2020 eingesetzt werden. Schulgemeinden, die ein entsprechendes Bedürfnis haben, schreiben das erwartete Engagement (20-50%-Pensen) auf der Homepage des VTGS unter Stellenangebote aus. Bitte im Titel den Hinweis "PHTG" aufnehmen. Die PHTG wird die Studentinnen und Studenten über ihre Kanäle auf die Ausschreibungen hinweisen.

## 4. Unterricht

Die Rückkehr ins Schulzimmer beinhaltet zwei Aspekte. Erstens haben sich die Schülerinnen und Schüler mutmasslich seit einigen Wochen nicht mehr gesehen. Aus diesem Grund darf die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts durchaus in geeigneter Form zelebriert werden. Zweitens ist es nicht mehr so, wie es vor dem Verbot des Präsenzunterrichts gewesen ist. Deshalb ist für die Thematisierung des richtigen Verhaltens genügend Zeit einzuplanen.

Das Sportamt wird im Verlauf der nächsten Woche Empfehlungen publizieren für die Durchführung des Sportunterrichts. Diese werden auf der Homepage des AV veröffentlicht.

Die Frage der Zeugnisse wird in den verschiedenen Kantonen unterschiedlich beantwortet. Wichtig ist die Einheitlichkeit der Zeugnisse über den ganzen Kanton hinweg. In den Zyklen I und II können aufgrund des Bemessungszeitraums Zeugnisse ausgestellt werden. Im Zyklus III umfasst der Bemessungszeitraum statt 19 nur 13 Schulwochen.

Es gilt deshalb, auf die Fächer Deutsch, Fremdsprachen, Mathematik und Geometrie zu fokussieren. Für den professionellen Ermessenentscheid als Basis der Zeugnisnote genügen zwei Prüfungsnoten. Diese Handhabung erfolgt auch auf der Sek-Stufe II.

Damit erhalten die Schülerinnen und Schüler wenigstens in Teilbereichen eine zeugnisbedingte Rückmeldung zu ihren erbrachten Leistungen.

Hingegen darf das Zeugnis nicht für Promotions- und Laufbahnentscheide verwendet werden, wenn nicht alle Beteiligten (Schulleitung, Lehrperson, Eltern) damit einverstanden sind. In dieser Ausnahmesituation ist zu Gunsten des Kindes oder Jugendlichen zu entscheiden.

Die Durchführung der Stellwerktests wird im Sinne der Entlastung des laufenden Quartals auf den September 2020 verschoben. Damit die Vergleichbarkeit der Testergebnisse gewahrt bleibt, müssen alle Schülerinnen und Schüler des aktuellen 8. Schuljahres den Test wiederholen. Damit ist eine wiederum einheitliche Basis gelegt und alle Schülerinnen und Schüler haben die identischen Voraussetzungen im Bewerbungsverfahren. Ausgenommen davon bleiben die Schülerinnen und Schüler, die in das Gymnasium übergetreten sind.

Die Lehrbetriebe werden über das Vorgehen informiert.

## 5. Schulorganisation

Es sind immer wieder Fragen aufgetaucht bezüglich der Durchführung von Konventen und Teamsitzungen. Oberstes Gebot ist auch in diesem Bereich die Einhaltung der Schutz- und Hygienemassnahmen. Für eine grössere Sitzung muss die Wichtigkeit gegeben sein, was einen wöchentlichen Sitzungsrhythmus ausschliesst. Unter Erwachsenen können nach wie vor Sitzungen auch mit digitaler Unterstützung abgehalten werden.

## 6. Ausblick

Unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung sind weitere Erläuterungen vorgesehen.